



Makita Engineering Germany GmbH
Jenfelder Straße 38 · 22045 Hamburg
Telefon: +49 40 66986-0
Internet: www.makita-engineering.de
E-Mail: info@megmakita.com

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Makita Engineering Germany GmbH – nachfolgend "MEG" genannt

GELTUNG, SCHRIFTFORM

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Dies gilt auch bei Stillschweigen von MEG. Bestellungen, Abschlüsse sowie sonstige Vereinbarungen sind in schriftlicher Form zu formulieren. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Ergänzend zu den Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Verpackungsvorschriften von MEG. Für Serien- und Musterlieferungen gelten zudem die entsprechenden Werknormen gemäß Spezifikation.

§ 1 Auftragserteilung, Lieferung

MEG erwartet die unverzügliche Rücksendung der vom Lieferanten unterzeichneten Bestellkopie als Auftragsbestätigung. (eigene Formulare werden akzeptiert) Geschieht dies nicht, so gilt unser Auftrag als stillschweigend angenommen. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.

§ 1.1 Lieferung

Der vereinbarte Liefertermin ist unbedingt einzuhalten. Verzögerungen beim Liefertermin sind MEG innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe von Datum, Bestell- und MEG/Teile/Nummer sowie genauer Inhaltsangabe beizufügen. MEG behält sich vor, die Lieferung innerhalb einer Frist von 10 Tagen auf Menge und Qualitätsfehler zu prüfen.

§ 1.2 Lieferverzug

Die durch verspätete Lieferungen oder Nichtbeachtung der allgemeinen Verpackungsvorschriften entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern dieser den Verzug zu vertreten hat. MEG ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, sofern der Lieferant den Verzug zu vertreten hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Im Falle der Vereinbarung eines Fixtermins ist MEG bei Lieferverzug berechtigt, ohne das Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Im Falle des Verzugs ist der Rücktritt des Lieferanten nur mit Ablehnungsandrohung zulässig. Im Falle von Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder höherer Gewalt welche eine Erfüllung der vertraglichen Pflichten verhindern, wird MEG von der Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dass der Lieferant zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.

§ 1.3 Vertragsstrafen

Kommt der Lieferant in Verzug, so hat MEG das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwerts pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwerts zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht eingetreten oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. MEG behält sich weiter vor, auch bei Annahme der verspäteten Lieferung die Vertragsstrafe geltend zu machen. Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadenersatz nicht ausgeschlossen.

§ 1.4 Verpackung & Fracht

Die Lieferungen verstehen sich, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, grundsätzlich frei MEG, einschließlich Verpackung. Es gelten grundsätzlich die MEG Verpackungsvorschriften.

Vor Ablauf des Liefertermins ist MEG zur Annahme der Ware nicht verpflichtet. MEG behält sich vor verfrühte Lieferungen zurück zusenden. Wir sind SVS/RVS Verbotskunde. D.h. MEG versichert alle Lieferungen die für die Serienproduktion bestimmt sind wenn nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2 Ursprungsnachweis

Der Lieferant ist verpflichtet für die für MEG hergestellten Waren einen Nachweis über den zollrechtlichen Ursprung (Ursprungszeugnis) sowie die jährliche Langzeitlieferantenerklärung unverzüglich und unaufgefordert abzugeben.

§ 3 Rechnungen

Rechnungen müssen grundsätzlich mit Angabe unserer Bestell- und Teil-Nummer und Teilettext an unsere Anschrift erfolgen. Die Rechnungen müssen den Vorschriften des § 14a UStG genügen. Wenn die Lieferung von Ware verfrüht erfolgt, behalten wir uns vor, die Rechnungen auf den von uns vorgeschriebenen Lieferzeitpunkt zu valutieren, sofern der Lieferant die nicht termingerechte Lieferung zu vertreten hat.

§ 3.1 Zahlungen

Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist MEG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Sofern MEG Teile beim Lieferanten bestellt, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung der Teile erwirbt MEG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Werte der Sachen zueinander. Das internationale Deutsche Privatrecht ist ausgeschlossen.

§ 5 Produkthaftung

Der Lieferant ist verpflichtet, MEG von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, soweit er für den Produktfehler und den dadurch entstandenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Des weiteren behält sich MEG vor dem Lieferanten etwaige Aufwendungen, die in dem Zusammenhang mit der Produzentenhaftung entstehen, zu berechnen.

§ 6 Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware kein in- oder ausländisches Recht verletzt. Im Streitfalle stellt der Lieferant MEG von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

§ 7 Zeichnungen, Datensätze, Druckvorlagen, Beistellmaterial, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel

Materialien, wie Zeichnungen, Datensätze, Druckvorlagen, Beistellmaterial, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Von uns bezahlte Fertigungseinrichtungen, die vom Lieferanten nach unseren Angaben hergestellt oder beschafft worden sind, bleiben ebenfalls unser Eigentum und sind als solches deutlich zu kennzeichnen. Hierfür wird ein separater Leihvertrag abgeschlossen. Die Materialien und Werkzeuge sind auf Kosten des Lieferanten sorgfältig zu lagern und zu versichern. Fertigungseinrichtungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verschrottet werden, in jedem Fall ist uns die Absicht der Verschrottung mitzuteilen.

§ 7.1 Ergänzung hinsichtlich Technischer Gespräche

Von allen Gesprächen nach Vertragsabschluss über technische Einzelheiten werden unmittelbar nach Abschluss der Gespräche von Ihnen Aktennotizen verfasst, die fortlaufend nummeriert und gemeinsam abgezeichnet werden.

Aus diesen Gesprächen und aufgrund des Protokoll-Inhaltes entstehen für uns ohne Zusatzbestellung keine vertragsändernden Vereinbarungen.

Sollten aufgrund dieser Gespräche von Ihnen preisliche und/oder terminliche Konsequenzen abgeleitet werden, sind wir spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem geführten Gespräch in einem separaten Schreiben unter Nennung der Mehr- und/oder Minderpreise und/oder der Terminverschiebung unaufgefordert zu benachrichtigen. Soweit die Nennung eines genauen Preises innerhalb dieser Frist nicht möglich sein sollte, nennen Sie uns zunächst den Schätzpreis. Innerhalb von 4 Wochen ist ein verbindliches Angebot nachzureichen. Dieser ist nach Materialeinzelpreisen und Stundenaufwand für uns prüfbar zu spezifizieren. Später angemeldete Mehrpreise und/oder Terminverschiebungen werden wir nicht anerkennen. Rechtzeitig gemeldete Mehrpreise und/oder Terminverschiebungen bedeuten nicht, dass eine Anerkennung durch uns erfolgen muß.

§ 8 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung des Auftrages wie auch der erlangten geschäftlichen und technischen Informationen und Kenntnisse über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus. Zeichnungen, Modelle, Schablonen und sonstige Vorlagen werden dem Lieferanten im übrigen i. S. v. § 18 UWG anvertraut.

Die Weitergabe von erhaltenen Informationen oder die Verwendung der übergebenen Vorlagen zu anderen als den Vertragszwecken ist dem Lieferanten strengstens untersagt und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von MEG zulässig. Der Lieferant verpflichtet sich im übrigen, die Geheimhaltungsverpflichtung denjenigen Personen in seinem Betrieb aufzuerlegen, die für die Erfüllung des Auftrages notwendigerweise Zugang zu den Informationen haben. Der Auftragnehmer setzt seine im Rahmen dieses Auftrages beauftragten Unterlieferanten von der Geheimhaltungsverpflichtung in Kenntnis und läßt sich deren Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Bei Mißachtung dieser Geheimhaltungsverpflichtung kann MEG Schadensersatzforderungen geltend machen.

§ 9 Qualität, Mängelrüge, Gewährleistung

Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten technischen Spezifikationen einzuhalten sowie auf mögliche Verbesserungen und Abweichungen dieser Daten von gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften hinzuweisen. Technische Veränderungen, z.B. Maße, Toleranzen, Dimensionen Farbgebungen oder Werkstoffänderungen, die von dem ursprünglichen Vereinbarungen abweichen, sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Insbesondere sind die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetz zu beachten. Der Lieferant sichert die Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit den international geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, sonstigen behördlichen Auflagen und dem anerkannt neuesten Stand der Technik und Wissenschaft zu, soweit die vom Lieferanten selbst zu bestimmende Beschaffenheit der Sache betroffen ist. Der Lieferant leistet im übrigen Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes in Konstruktion, Werkstoff und Produktionsprozess. Die generelle Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe der Ware bzw. der Freigabe von MEG. MEG ist berechtigt, mangelhafte Ware zur kostenlosen Nachbesserung zurückzugeben. Die Frist für die Anbringung von Mängelrügen beträgt 10 Tage bei erkennbaren Mängeln. Versteckte Mängel müssen 10 Tage nach Entdeckung durch MEG dem Lieferanten angezeigt werden. MEG ist berechtigt aufgrund eines Werksbefundes Wertminderung zu verlangen oder in dringenden Fällen erforderliche Nacharbeiten zu Lasten des Lieferanten vorzunehmen. Warenrücksendungen erfolgen auf Gefahr und zu Lasten des Lieferanten. MEG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen, sofern der Lieferant die Fehlerhaftigkeit der Sache zu vertreten hat und die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Wird wiederholt fehlerhaft geliefert, ist der Lieferant verpflichtet, nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, den uns entstandenen Schaden zu ersetzen, wobei wir uns für den nicht erfüllten Teil das Rücktrittsrecht vorbehalten. Werden wir von Dritten nach Einbau des Liefergegenstandes auf Gewährleistung in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant sämtliche Kosten zur Schadensbehebung zu erstatten. Wir werden dem Lieferanten so schnell wie möglich nach Kenntnisnahme derartiger Gewährleistungsansprüche Dritter schriftlich Mitteilung von Art, Umfang und Gegenstand dieser Ansprüche machen und den Lieferanten auf seine mögliche Schadensersatzpflicht hinweisen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Rückgriff des Unternehmers. Schäden aus Wertminderung oder Verlust sind vom Lieferanten zu erstatten.

§ 10 Prüfberichte und Analysen

Unsere Gutachten sind nur für den eigenen Gebrauch des Lieferanten bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 11 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungen ist unser Werk Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg. MEG behält sich vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.